

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)  
Vom 30. Mai 2024**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 29. Mai 2024 folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Oktober 2019 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, Nr. 11/2019), zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 6. März 2024 (Beschluss 038/19/KT) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5 Aufwandsentschädigung für Kreisräte, Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages, Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Den Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 140,00 € und
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates, einer Fraktion, des Ältestenrates in Höhe von 75,00 €.Das Sitzungsgeld ist bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag auf einen Tageshöchstsatz von 150,00 € beschränkt.  
Der Anspruch auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf eine Fraktionssitzung pro Kreistag beschränkt.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Unterausschusses in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates, welche nicht Mitglied des Kreistages sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Behindertenbeirates in Höhe von 75,00 €.  
Der Vorsitzende des Behindertenbeirates (Kreisrat) erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 53,00 € je durchgeführte Sitzung des Behindertenbeirates.

**§ 2  
Neubekanntmachung**

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 30. Mai 2024

Michaelis  
Landrat